

A k t e n v e r m e r k

Die Angelvereinigung Moorrege e.V. hat bei der Gemeinde Moorrege bezüglich der Durchführung einer Gewässermahd an dem Pachtgewässer „Tonkuhle“ angefragt.

Hintergrundinformationen:

Die Gemeinde Moorrege ist Eigentümer des Gewässers „Tonkuhle“ – Gemarkung Moorrege, Flur 8, Flurstück 277/33.

Dieses Gewässer wird seit 1949 an die Angelvereinigung Moorrege e. V. verpachtet. Es handelt sich um einen von der Oberen Fischereibehörde – LLUR - genehmigten Pachtvertrag, mit dem Ziel die Fischerei in vollem Umfang auszuüben.

Da hier durchaus gegenteiligen Interessen bestehen könnten z.B.

- Erhaltung als Angelgewässer
- Erhaltung seltener Biotoppflanzen
- Verhinderung des Umkippens des Wassers

fand am 10.09.2020 um 9.00 Uhr ein Ortstermin mit folgenden Beteiligten vor:

Angelvereinigung Moorrege e.V.	Herr A. Weinberg (1.Vorsitzende)
Angelvereinigung Moorrege e.V.	Herr Wilksch (Gewässerwart)
Bürgermeister der Gemeinde Moorrege	Herr Balasus
Amt Geest und Marsch Südholstein	Frau Decken
Untere Wasserbehörde Kreis Pinneberg	Herr Neugebauer
Untere Naturschutzbehörde	Frau Abts

Stellungnahme der beteiligten Behörden:

Untere Naturschutzbehörde

- Umfang der Mäharbeiten

Die vorhandenen Pflanzen sind Lebensraum für viele Tiere. Damit diesen nach der Mahd weiterhin Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, sollen die Mäharbeiten Abschnittsweise erfolgen. Bei der ersten Mahd kann ein Großteil des Angelteiches entkrautet werden, eine der beiden nördlichen Buchten soll zu einem späteren Zeitpunkt folgen.

- Zeitraum der Mäharbeiten

Als Zeitraum für die Böschungsmahd ist der Zeitraum zwischen dem 01. August und dem 15. März eines jeden Jahres zulässig. Das Krauten der Sohle ist nur zwischen dem 15. August und dem 31. Oktober eines jeden Jahres zulässig (siehe anliegendes Schema zur naturverträglichen Gewässerunterhaltung).

- Entsorgung des Mahdgutes

Das bei der Entkrautung anfallende Mahdgut muss fachgerecht entsorgt werden. Eine Lagerung am Uferstrand ist keine Option, da die im Mahdgut enthaltenen Nährstoffe durch den Regen ausgewaschen und wieder in das Pachtgewässer zurückgespült würden. Das ohnehin erhöhte Nährstoffangebot, in Kombination

mit heißen Sommern und milden Wintern ist die Hauptursache für die rasche Verkräutung des Gewässers.

Auskunft über die fachgerechte Entsorgung des Madhgutes erteilt Frau Bohnsack (E-Mail: b.bohnsack@kreis-pinneberg.de Telefon: 04121/ 4502-4427) aus dem Fachdienst Service - Team Abfall beim Kreis Pinneberg.

- Entfernung des sedimentierten Faulschlammes

Grundsätzlich ist das Entfernen des Faulschlammes möglich, dazu bedarf es jedoch eines Zwischenlagerplatzes zur Trocknung des entnommenen Schlammes. Auf Grund des höheren Eigengewichtes, sind die Entsorgungskosten für wasserhaltigen Schlamm sehr viel höher, als die für getrockneten. Auch hier ist die fachgerechte Entsorgung mit Frau Bohnsack abzustimmen.

Die Anforderungen an diesen Lagerplatz sind mit Herrn Senst (E-Mail: C.Senst@kreis-pinneberg.de Telefon: 04121 / 4502-4473) von der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen. Ggf. kann das Stellen eines Bauantrages von Nöten sein, sofern die Gemeinde nicht über einen den Anforderungen entsprechenden Lagerplatz verfügt.

Vor der Entfernung des Schlammes sollten mehrere Proben entnommen werden, um die anfallende Schlammmenge zu berechnen und deren Zusammensetzung zu untersuchen.

Untere Wasserbehörde

Die Entfernung der Verkräutung stellt aus Sicht der Unteren Wasserbehörde eine Maßnahme der Gewässerunterhaltung dar. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist immer zulässig und bedarf daher keiner Genehmigung.

Amt Geest und Marsch Südholstein

Sofern die Zufahrt für einen Kran zum Herablassen des Bootes oder ein Containerfahrzeug zum Abtransport des Mahdgutes nicht über das Gelände der Gemeinde Moorrege erfolgen kann, muss die Zustimmung des anliegenden Grundstückseigentümers eingeholt werden. Ein vertragliches Wege- oder Überfahrtsrecht zu Gunten der Gemeinde Moorrege oder der Angelvereinigung Moorrege e.V. besteht gemäß den Akten des Amtes nicht. Nach Rücksprache mit dem Grundbuchamt Elmshorn ist auch im Grundbuch des angrenzenden Flurstückes kein Wege- oder Überfahrtsrecht eingetragen worden.

Gemeinde Moorrege

Die Angelvereinigung Moorrege e.V. hat bei der Gemeinde Moorege einen Zuschuss zu den Gewässerunterhaltungsmaßnahmen angefragt. Die Gemeinde wird, nach Vorliegen einer Kostenschätzung durch den Angelverein, zu gegebener Zeit in ihren Gremien über die Angelegenheit beraten.

Moorrege, 15.09.2020

Frau Decken